

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/86 vom 23. April 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_86](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_86)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/86 du 23 avril 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/86 del 23 aprile 2009

## **Regeste**

Art. 8 ATSG, Art. 28a IVG. Wahl der Methode zur Bemessung der rentenspezifischen Invalidität. Entgegen der von der IV-Stelle vertretenen Auffassung liegt keine Anwendungsfall der sogenannten "gemischten Methode" (Art. 28a Abs. 3 IVG) vor, weil die Versicherte im hypothetischen "Gesundheitsfall" vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachginge (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. April 2009, IV 2008/86).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre die versicherte Person daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als 'gemischte Methode' bezeichnet. Laut Art. 27 bis IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Praxis prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dazu abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person und deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum

massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). 1.2 Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen teilt diese Auffassung nach wie vor nicht. Es ist weiterhin der Auffassung, dass Art. 8 Abs. 3 ATSG eine Invaliditätsbemessung anhand der behinderungsbedingten Einschränkung im Aufgabenbereich (Haushalt) nur zulasse, wenn und soweit der versicherten Person die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im hypothetischen Gesundheitsfall objektiv nicht zumutbar sei (vgl. etwa die Urteile vom 22. Januar 2007, IV 2006/60, Erw. 1b, vom 30. November 2007, IV 2006/175, Erw. 1b und c, und insbesondere die Auseinandersetzung mit BGE 133 V 504 ff. und dem Bundesgerichtsurteil 9C\_15/2007, Erw. 6.3 in den Urteilen vom 11. Dezember 2008, IV 2007/323, und vom 17. Februar 2009, IV 2007/425). Nun ist aber nicht damit zu rechnen, dass das Bundesgericht seine Praxis aufgeben wird. Unter diesen Umständen bleibt dem Versicherungsgericht nichts anderes übrig, als im vorliegenden Fall die bundesgerichtliche Praxis zur Anwendung zu bringen. Trotzdem sei festgehalten, dass es der Beschwerdeführerin objektiv betrachtet angesichts der Existenz eines Kinderhorts und des Bezugs der weiteren Familie (allenfalls nach einem erneuten Umzug) sowie der Möglichkeit der Beschwerdeführerin, in der Nachmittagschicht zu arbeiten, zumutbar wäre, einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die von der Beschwerdegegnerin behauptete allgemeine Lebenserfahrung, laut der eine Mutter von drei kleinen Kindern (Jg. 1995, 1998 und 2000) nicht vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachgehe, besteht zumindest in jenen Kreisen, zu denen die Familie der Beschwerdeführerin gehört, gar nicht. Sie würde zudem nichts daran ändern, dass es der Beschwerdeführerin objektiv zumutbar wäre, sich anders zu verhalten, denn das Übliche ist nicht notwendigerweise das objektiv Zumutbare.

1.3 Es ist somit in Anwendung der bundesgerichtlichen Praxis zu untersuchen, ob die Beschwerdeführerin ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf ihre gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sind die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, die Erziehungs- und Betreuungsaufgabe, das Alter der Beschwerdeführerin und deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend. Dabei soll auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden, abgestellt werden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Die Beschwerdeführerin ist zwar anlässlich der Haushaltabklärung vom 10. März 2005 zur hypothetischen erwerblichen Situation im "Gesundheitsfall" befragt worden. Der Abklärungsbericht enthält aber kein korrektes Protokoll dieser Befragung. Aber die sinngemäss wiedergegebene Antwort der Beschwerdeführerin ist so detailliert, dass anzunehmen ist, die Beschwerdeführerin habe die Frage richtig verstanden, sich also in eine hypothetische Situation ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung hineinversetzen können. Die Beschwerdeführerin hat zusammengefasst angegeben, sie wäre voll erwerbstätig, wenn sie gesund wäre. Nun hat die Abklärungsperson aber nicht nur die Beschwerdeführerin, sondern auch deren Ehemann befragt. Zwar fehlt auch hier ein korrektes Protokoll, aber die wiedergegebenen Ausführungen des Ehemannes ermitteln den Eindruck, dass zumindest inhaltlich korrekt protokolliert worden sei. Der Ehemann der Beschwerdeführerin hat sinngemäss angegeben, er sei nie dafür gewesen, dass die Beschwerdeführerin vollzeitlich erwerbstätig sei. Er erachte derartige Doppelbelastungen für nicht normal. Im Übrigen wäre es auch finanziell gar nicht notwendig. Ein Beschäftigungsgrad von 50% wäre das richtige Mass. Die Beschwerdeführerin habe schon seit Jahren eine übertriebene Perfektion bei der Haushaltarbeit an den Tag gelegt. Die Abklärungsperson hat diese Angaben des Ehemannes offenbar als überzeugender betrachtet

als diejenigen der Beschwerdeführerin selbst. Als Begründung dafür hat sie den Betreuungsbedarf der drei Kinder bzw. die allzu hohen Kosten einer ganztägigen Betreuung in der Kinderkrippe genannt. Sie ist also wohl davon ausgegangen, dass sich der Ehemann im hypothetischen "Gesundheitsfall" durchgesetzt und dafür gesorgt hätte, dass die Beschwerdeführerin nur zu 50% einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Ob das Argument des Ehemannes, finanziell wäre es nicht nötig, dass die Beschwerdeführerin vollzeitlich erwerbstätig wäre, stichhaltig ist, muss angesichts der damals kritischen finanziellen Situation der Familie bezweifelt werden. Möglicherweise hat der Ehemann auch noch seinen eigenen hypothetischen "Gesundheitsfall" angenommen, was nicht zulässig ist. Zudem erweckt die Beschwerdeführerin den Eindruck, dass sie sich im hypothetischen "Gesundheitsfall" in einem überdurchschnittlichen Ausmass für ihre erwerbliche Karriere eingesetzt hätte. Mit einem erneuten Wechsel des Wohnortes zurück an den alten Ort hätten zudem Verwandte für die Kinderbetreuung eingesetzt werden können, so dass die Kinderbetreuung durch einen Hort, der aufgrund der Schichtarbeit der Beschwerdeführerin sowieso nicht den ganzen Tag über nötig gewesen wäre, auf ein Minimum hätte beschränkt bleiben können. Damit wären auch keine erheblichen Kosten entstanden. Der Drang der Beschwerdeführerin nach perfekter Arbeit hätte an einem Arbeitsplatz ökonomisch weit ertragreicher befriedigt werden können als im eigenen Haushalt. Unter diesen Umständen vermag die Aussage der Beschwerdeführerin, sie wäre im hypothetischen "Gesundheitsfall" zu 100% erwerbstätig, eher zu überzeugen als diejenige des Ehemannes. Die von der Abklärungsperson befürchtete Überlastungssituation bei einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit hätte vernünftigerweise dadurch verhindert werden können, dass sich der Ehemann entsprechend stärker um den Haushalt gekümmert hätte. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin in hypothetischen "Gesundheitsfall" einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachginge. Ihre Invalidität bemisst sich deshalb ausschliesslich durch einen Einkommensvergleich.

## **E. 2**

2.1 Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das eine versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung allfälliger notwendiger und zumutbarer Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Ausschlaggebendes Element des Einkommensvergleichs ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit, da er die Höhe des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit im Ergebnis den Invaliditätsgrad - massgeblich beeinflusst. Dr. med. B.\_\_\_\_ hat am 14. Oktober 2004 angegeben, die Beschwerdeführerin sei in einer leichten Erwerbstätigkeit zu höchstens 50% arbeitsfähig, da sie ja für ihre drei Kinder sorgen müsse. Die von der Klinik Valens am 19. Mai 2004 angegebene volle Arbeitsfähigkeit sei völlig unrealistisch. Ob sich dieses "völlig unrealistisch" nur auf die reinen Krankheitsfolgen bezogen hat oder ob Dr. med. B.\_\_\_\_ die gesamte gesundheitliche und soziale Situation der Beschwerdeführerin zugrunde gelegt hat, ist nicht bekannt. Der Verweis auf die Versorgung der drei Kinder deutet aber eher darauf hin, dass Dr. med. B.\_\_\_\_ nicht die Arbeitsfähigkeit gemäss Art. 6 ATSG angegeben, sondern sich auf die Gesamtsituation der Beschwerdeführerin bezogen hat. Seine Einschätzung überzeugt deshalb nicht. Sie ist als Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens unbrauchbar. 2.2 Die Ärzte der Klinik Valens haben am 19. Mai 2004 eine

uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit und etwas mehr als ein Jahr später, am 19. September 2005 dann eine vollständige Arbeitsunfähigkeit angegeben. Für diese Veränderung sind psychische Gründe geltend gemacht worden. Der psychiatrische Sachverständige des ABI ist im Gutachten vom 11. September 2007 zu einem völlig anderen Ergebnis gelangt als die Ärzte der Klinik Valens in deren zweitem Bericht. Er hat die Beschwerdeführerin nämlich ausschliesslich aufgrund des massiven Benzodiazepinabusus als zu 50% arbeitsunfähig betrachtet, wobei der Abusus zumutbarerweise überwunden werden könnte. Der psychiatrische Sachverständige des ABI hat zwar einen erheblichen sekundären Krankheitsgewinn ausgemacht, weil die Beschwerdeführerin nun nicht mehr von ihrem Ehemann geschlagen werde und weil dieser sich nun auch um die Kinder und um den Haushalt kümmere. Aber er hat den Zustand der Beschwerdeführerin trotzdem nur als leichte depressive Verstimmung im Rahmen der anhaltenden somatoformen Schmerzstörung qualifiziert. Er hat dies damit begründet, dass zwei Behandlungsversuche mit Antidepressiva abgebrochen worden seien, was nicht der klinischen Erfahrung entspreche, da mittelschwer oder schwer depressive Patienten von der antidepressiven Wirkung profitierten, ohne erhebliche Nebenwirkungen in Kauf nehmen zu müssen. Nach der Auffassung des psychiatrischen Sachverständigen des ABI lag mangels einer schweren psychischen Störung eine primäre Abhängigkeit vor, deren Überwindung der Beschwerdeführerin möglich und zumutbar war. Demgegenüber hat Dr. med. G. \_\_\_ in seinem Zeugnis vom 20. März 2008 neben der somatoformen Schmerzstörung und dem Abhängigkeitssyndrom eine rezidivierende depressive Störung (gegenwärtig mittelgradige Episode) angegeben. Er hat die Beschwerdeführerin deshalb als vollständig arbeitsunfähig betrachtet, da all diese Gesundheitsprobleme nicht überwindbar seien.

2.3 Sowohl die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Klinik Valens als auch diejenige von Dr. med. G. \_\_\_ beruhen auf einer therapeutischen Sichtweise. Erfahrungsgemäss orientieren sich derartige Arbeitsfähigkeitsschätzungen nicht an Art. 6 ATSG, sondern am bisherigen therapeutischen Erfolg und/oder am weiteren therapeutischen Bedarf. Hinzu kommt, dass behandelnde Ärzte die pessimistische Selbsteinschätzung ihrer Patienten im Laufe der - meist erfolglosen - Behandlung zu teilen beginnen und dementsprechend deren subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugungen als objektive Arbeitsunfähigkeit fehlinterpretieren. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung eines behandelnden Arztes vermag deshalb nur dann ausnahmsweise als Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens zu dienen, wenn all diese im Normalfall auftretenden Umstände nachweislich fehlen und der behandelnde Arzt sich zudem klar erkennbar jener Objektivität befleissigt hat, wie sie von einem unabhängigen Sachverständigen verlangt wird. Weder der Bericht der Klinik Valens vom 19. September 2005 noch das Zeugnis von Dr. med. G. \_\_\_ vom 20. März 2008 erfüllen diese beiden Voraussetzungen. Sie enthalten deshalb keine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung.

2.4 Das bedeutet aber nicht, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung im ABI-Gutachten vom 11. September 2007 ohne weiteres als überzeugend zu werten wäre. Dieses Gutachten scheint nämlich in bezug auf die Folgen der Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit widersprüchlich zu sein, insbesondere wenn man den Angaben von Dr. med. G. \_\_\_ - mit Ausnahme der Arbeitsfähigkeitsschätzung - eine gewisse Plausibilität beimisst. Der psychiatrische Sachverständige des ABI hat darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin einen sekundären Krankheitsgewinn erziele, indem sie nun nicht mehr von ihrem Ehemann geschlagen werde. Dies spricht für die Richtigkeit der Aussage von Dr. med. G. \_\_\_, dass die Beschwerdeführerin an regelmässig auftretenden Intrusionen leide. Dies wiederum lässt darauf schliessen, dass die depressive

Erkrankung dem Zeugnis von Dr. med. G.\_\_\_\_ entsprechend stärker sein könnte, als der psychiatrische Sachverständige des ABI angegeben hat. Das vom Sachverständigen des ABI für seine Behauptung einer nur leichten depressiven Verstimmung ins Feld geführte Argument, das Scheitern der Behandlung mit Antidepressiva sei mit der Erfahrung nicht in Übereinstimmung zu bringen, vermag zudem nicht zu überzeugen. Es ist durchaus möglich, dass der erhebliche Benzodiazepinabusus den Erfolg der Behandlung mit Antidepressiva vereitelt hat. Jedenfalls fehlt im Gutachten des ABI jede Auseinandersetzung mit dieser Frage. Dasselbe gilt für die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Nebenwirkungen der Antidepressiva. Dass es statistisch gesehen nur selten zu erheblichen Nebenwirkungen kommt, bedeutet nicht, dass bei der Beschwerdeführerin keine Nebenwirkungen aufgetreten sein können. Auch hier fehlt im ABI-Gutachten eine Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Einwand der Beschwerdeführerin. Unter diesen Umständen vermag die vom psychiatrischen Sachverständigen des ABI gestellte Diagnose der nur leichten depressiven Verstimmung nicht zu überzeugen. Hinzu kommt, dass das Kantonsspital St. Gallen in seinem Bericht an den behandelnden Arzt vom 22. Mai 2008 neu den dringenden Verdacht auf eine seronegative Spondarthropathie vom undifferenzierten Typ geäussert hat. Es könnte also auch in somatischer Hinsicht eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit vorliegen. Damit reicht auch die Überzeugungskraft der Arbeitsfähigkeitsschätzung der ABI-Sachverständigen nicht aus, um mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit nach der Überwindung der Sucht ausgehen zu können. Ebenso wenig steht fest, dass es der Beschwerdeführerin möglich und zumutbar wäre, die Sucht zu überwinden. Es ist durchaus möglich, dass im massgebenden Zeitraum eine psychische Störung bestanden hat, welche die Beschwerdeführerin ganz oder teilweise arbeitsunfähig gemacht hat. Da das Ausmass der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin anhand der bestehenden Aktenlage nicht mit ausreichender Sicherheit ermittelt werden kann, erweist es sich als unmöglich, die Höhe des zumutbaren Invalideneinkommens und damit den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin zu ermitteln. 2.5 Die Beschwerdegegnerin hat somit auf der Grundlage eines nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehenden Arbeitsfähigkeitsgrades das zumutbare Invalideneinkommen und damit den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin ermittelt. Die angefochtene Verfügung, die sich auf den so ermittelten Invaliditätsgrad stützt, beruht also auf einem in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes unvollständig ermittelten Sachverhalt. Sie ist deshalb als rechtswidrig aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung des Sachverhalts, zur Ermittlung des Invaliditätsgrades anhand eines reinen Einkommensvergleichs und zur anschliessenden neuen Verfügung über den Rentenanspruch an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird für den Fall, dass die zusätzlichen Abklärungen eine Einschränkung um 40% oder mehr ergeben sollten, in Nachachtung des Grundsatzes der 'Eingliederung vor Rente' vorab prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, die Beschwerdeführerin beruflich so einzugliedern, dass sie trotz reduzierter Arbeitsfähigkeit ein Erwerbseinkommen erzielen könnte, das einen Rentenanspruch ausschliesse.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-.